

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

**TOP 2.3: ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Neuaufstellung eines Kapitels B IX „Soziale und kulturelle Infrastruktur“
Beratung und Aufstellungsbeschluss**

Berichterstatter: Ltd. RD Peter Schmid

Gem. Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen. Bei Bedarf sind die Regionalpläne fortzuschreiben (Art. 6 Satz 1 BayLplG). Dabei sind auch Festlegungen zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur vorgesehen (Art. 21 Abs. 2 BayLplG).

Angesichts des fortschreitenden demographischen Wandels verändern sich die Anforderungen an die soziale und kulturelle Infrastruktur auch in der Region Landshut. Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung, die Diskussion um den Fortbestand von Schulstandorten und der notwendige Ausbau von altersgerechten Angeboten sind nur ein Teil der Herausforderungen, denen man sich in der Region stellen muss. Das Kapitel soll gemeinsam erarbeitete Ziele und Grundsätze für den Erhalt und den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen enthalten, die als wesentliche Standortfaktoren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Planungsregion Landshut von wesentlicher Bedeutung sind.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, ein Kapitel B IX „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ des Regionalplanes Landshut neu aufzustellen. Der Regionsbeauftragte wird aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen für die Teilfortschreibung zu erstellen und das Anhörungsverfahren vorzubereiten.